

Drucksache Nr.: 291/2026

Dezernat IV
Federführend: Bauverwaltung
Anlagen: 2

Az.: 212;At-JJ

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	22.09.2026	Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	29.09.2026	Ö	zur Beschlussfassung

Widmung von Straßen im Stadtgebiet von Neustadt an der Weinstraße

Antrag:

Der Stadtrat beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses:

Aufgrund des § 36 des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz (LStrG) – in der derzeit gültigen Fassung – werden die in der Anlage genannten Straßen, Wege und Plätze dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Begründung:

Gemäß § 1 Abs. 2 LStrG sind öffentliche Straßen im Sinne dieses Gesetzes alle die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

Die Widmung der in der Anlage aufgeführten und im Stadtgebiet vorhandenen bzw. neu hergestellten Straßen, Wege und Plätze ist erforderlich, um deren rechtlichen Status als öffentliche Verkehrsflächen eindeutig und rechtsverbindlich festzustellen. Die Widmung ist damit das zentrale Rechtsinstitut des Straßenrechts, durch das eine Verkehrsfläche die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält. Die förmliche Widmung schafft damit für die Verwaltung Rechtssicherheit für die entsprechende Aufgabenerfüllung.

Die Widmung verfügt gem. § 36 Abs. 1 Satz 1 LStrG i. V. m. § 14 LStrG der Träger der Straßenbaulast, ggf. im Benehmen mit der Straßenbaubehörde, z. B. des Landesbetriebes Mobilität (vgl. § 49 LStrG).

Die Widmung ist gem. § 36 Abs. 3 LStrG öffentlich bekannt zu machen.

Hinweis:

Das Sonderinteresse gem. § 22 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) ist zu beachten.

Neustadt an der Weinstraße, 07.09.2026

Oberbürgermeister